



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 03.04.2025

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 9598

Postulat Matthias Brunner, SP; Prüfung zur Unterstützung im Schulalltag von Zivilschutz- und Zivilschutzdienstleistenden an den Schulen Münchenbuchsee; Behandlung

TNR 7

Zuständig für das Geschäft: Patrick Imhof, DV Bildung
Ansprechpartner Verwaltung: Michael Reber, Leiter Bildung

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 05. Dezember 2024 wurde das Postulat Matthias Brunner, SP; Prüfung zur Unterstützung im Schulalltag von Zivilschutz- und Zivildienstleistende an den Schulen Münchenbuchsee, eingereicht.

Postulat «Prüfung zur Unterstützung im Schulalltag von Zivilschutz- und Zivildienstleistende an den Schulen Münchenbuchsee»

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Prüfung des Einsatzes von Zivildienstleistenden an den Schulen der Gemeinde Münchenbuchsee zu prüfen.

Der Gemeinderat wird gebeten, zu prüfen:

- welche Anpassungen (Reglemente, etc.) notwendig sind um Zivildienstleistende an den Schulen einzusetzen.
- was hat es für finanzielle Auswirkungen?
- ob Zivilschutz- oder Zivildienstleistende bei Lager eingesetzt werden können.

Begründung

Der Schulalltag ist für das Kollegium mit zahlreichen Herausforderungen verbunden, und die Lehrpersonen sind dankbar für jede Unterstützung, die sie erhalten können. Das Angebot von Win3 (Pro Senectute Schweiz), die im Unterricht aushelfen, ist hilfreich, reicht jedoch oft nicht aus, um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Besonders bei krankheitsbedingten Ausfällen kommt es häufig zu Engpässen in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Im Kollegium wurde die Frage aufgeworfen, warum an der Schule Münchenbuchsee keine Zivildienstleistenden eingesetzt werden, wie dies in vielen anderen Schulen im Kanton Bern, beispielsweise an der Primarschule Länggasse Bern, Zollikofen (Tagesschule), Kirchlindach, Zollbrück bereits geschieht.

Zivildienstleistende könnten in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden: bei der Pausenaufsicht, zur Unterstützung im Unterricht, bei der Begleitung von Schülerinnen und Schülern zu externen Veranstaltungen oder bei der Unterstützung des Hauswarts in seinen zahlreichen Aufgaben.

Antwort des Gemeinderats:

Viele Gemeinden im Kanton Bern kennen den Einsatz von Zivildienstleistenden in Schulen und Tagesschulen. Dies könnte für alle Beteiligten einen Mehrwert bieten. Es braucht dazu ein Konzept, welches den Nutzen und die dazugehörigen Kosten aufzeigt.

Der Gemeinderat erachtet daher die Prüfung des Einsatzes von Zivilschutz- und Zivildienstleistenden in der Schule und Tagesschule Münchenbuchsee als sinnvoll.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
X	Bildungskommission (BIKO)	19.02.2025	Erheblicherklärung
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	OgR	Art. 30
Zuständigkeit GGR	GO GGR	Art. 25
Finanzkompetenz	---	---
Verfahren	GO GGR	Art. 27

Antrag

1. Das Postulat wird als erheblich erklärt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführung Register «Parlament»)
2. Bildung (zum Vollzug)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 12. Mai 2025, in Kraft.